

# Die Schulreform im Kanton Waadt

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Schulfreund**

Band (Jahr): **5 (1865)**

Heft 12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-675546>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Die Schulreform im Kanton Waadt.

Zu unserer großen Verwunderung hatte bis dahin der „Edu-  
cateur“, das Schulorgan der romanischen Schweiz, noch gar  
Nichts gebracht über die Schulreform, die gegenwärtig im Kanton  
Waadt vor sich geht. In Nr. 11 derselben giebt nun endlich eine  
waadtländische Korrespondenz uns nähern Aufschluß über diese wich-  
tige Angelegenheit. Wir wollen aus derselben unsern Lesern Einiges  
zur Mittheilung bringen.

Das neue Schulgesetz, das mit dem 1. Mai in Kraft getreten  
ist, bringt den Lehrern des Kantons Waadt eine wesentlich andere  
Stellung, namentlich auch in ökonomischer Hinsicht, so daß dieselben  
in Zukunft ihre ungetheilte Kraft der Schule und dem Unterrichte  
werden widmen können. Freilich wird nun auch mit einiger Strenge  
darauf gesehen, daß der Lehrerstand nur aus tüchtigen Elementen ge-  
bildet werde, indem dieses Frühjahr von 22 Zöglingen der Normal-  
schule nur 11 brevetirt und bereits etwa 80 Lehrer in Folge Nicht-  
wiederwahl nach den Bestimmungen des Uebergangsgesetzes von ihren  
Stellen entfernt worden sind.

Der Primarunterricht ist obligatorisch. Das Maximum der  
Schülerzahl einer und derselben Schule ist 60. Schultrennungen  
sollen vorzugsweise nach dem Alter der Schüler und nicht nach Ge-  
schlechtern vorgenommen werden. Der Arbeitsschulunterricht wird  
obligatorisch eingeführt, sobald eine Gemeinde mehr als 40 schul-  
pflichtige Kinder zählt.

Die Unterrichtsgegenstände sind: Religion, französische Sprache,  
Schreiben, Arithmetik, Geographie, Linearzeichnen, Gesang, Schweizer-  
geschichte und Verfassungskunde, die Elemente der Geometrie, die Ele-  
mente der Naturwissenschaft, Turnen (fakultativ), weibliche Handar-  
beiten und Hausökonomie für die Mädchen, welche dagegen von der  
Geometrie, der Verfassungskunde und dem Turnen dispensirt werden.

Ein Unterrichtsplan stellt das Weitere fest. Alle einzuführenden  
Lehrmittel unterliegen der Genehmigung der Behörden. Die Gemein-  
den sind gehalten, für die Schuleinrichtungen zu sorgen und den Un-  
vermögliehen die Lehrmittel zu geben. Nur patentirte Lehrer dürfen  
einer Schule vorstehen. Es giebt zweierlei Patente: eigentliche Fähig-  
keitspatente und Patente für provisorische Lehrer, die nur für 3 Jahre

Geltung haben. Es werden Lehrer und Lehrerinnen für den Unterricht verwendet. Vom 1. Oktober bis 1. Mai darf kein Schulwechsel eintreten. Für jede Schulbesetzung wird eine Probelektion abgehalten. Die Lehrer werden durch die Gemeinderäthe gewählt, vom Staatsrath bestätigt und müssen wenigstens zwei Jahre bleiben. Jede andere Stelle ist mit dem Lehrerberuf unverträglich. Lehrerkonferenzen sind obligatorisch.

Von Seiten der Gemeinde beträgt die Besoldung für einen definitiv angestellten Lehrer Fr. 800 (für den prov. Lehrer Fr. 500), nebst Wohnung, Garten und Pflanzland. Vom Staate erhält der Lehrer nach fünf Dienstjahren Fr. 50, nach 10 Dienstjahren Fr. 100, nach 15 Dienstjahren Fr. 150 und nach 20 Dienstjahren Fr. 200. Die Gemeindebesoldung einer definitiv angestellten Lehrerin beträgt Fr. 500 (die prov. angestellte erhält Fr. 400) nebst den Nutzungen wie oben, aber vom Staate nur Alterszulagen von 35, 70, 100 und 150 Fr. nach 5, 10, 15 und 20 Dienstjahren. Außerdem erhalten Lehrer und Lehrerin noch von jedem Schüler ein jährliches Schulgeld von Fr. 3. Nach dem Rücktritt werden Pensionen in Aussicht gestellt. Die Auszahlung der Besoldung geschieht monatlich.

Der ganze Kanton wird in drei große Schulbezirke eingetheilt. An der Spitze jedes Bezirks steht ein Schulinspektor mit Fr. 2000 Gehalt und den reglementarischen Reiseentschädigungen. Für den Bezirk *La Vaux* (Lausanne, Vivis *rc.*) hat der Staatsrath soeben zum Inspektor ernannt: Herrn *Henchoz*, von *Loës*, Großrath in *Aigle*; für den Bezirk *La Côte* (*Morges*, *Nyon* *rc.*): Hrn. *Roux*, von *Mont-la-ville*, gegenwärtig Großrath und früher Primarlehrer; für den Nordbezirk (*Yferten*, *Peterlingen*, *Wislisburg* *rc.*): Hrn. *Luziens*, von *Yferten*, früher Primarlehrer. Es waren im Ganzen 22 Aspiranten. Die Beamtung ist mit jeder andern Stelle unverträglich; die beiden ersten haben daher ihr Großrathsmandat niedergelegt.

Für die Sekundarschulen enthält das Gesetz außer den oben genannten Unterrichtsfächern noch: deutsche Sprache, Zeichnen, Algebra, allgemeine Geschichte mathematische Geographie, Physik und Chemie mit besonderer Berücksichtigung der Landwirthschaft und der Industrie, Buchhaltung, Musik und Turnen (obligatorisch). Der Staat zahlt

den vierten Theil der Gehalte. Das Minimum steht auf Fr. 1400, nebst der Wohnung mit der Berechtigung des Lehrers auf Alterszulagen und Pensionen. Sämmtliche Lehrer und Lehrerinnen an Sekundarschulen unterliegen einer Wiederwahl innert Monatsfrist.

Wie aus diesen Angaben ersichtlich ist, kann in Zukunft jeder waadtländische Lehrer nach und nach zu einer Besoldung von Fr. 1200, die Zugungen nicht gerechnet, gelangen, was gegen die Fr. 500 Minimum, deren mehr als die Hälfte der bernischen Lehrer gegenwärtig noch theilhaftig ist, etwas grell absticht. Fassen wir indessen Muth! Wenn's im Westen, wo die Sonne untergeht, taget; wenn's im Norden (Solothurn, Basel) bereits seit Jahren hell aufleuchtet; wenn im Osten (freilich mit Uebergehung von Luzern, aber in Zürich, Thurgau, Aargau und Schaffhausen) die Sonne schon lange hoch am Himmel steht: dann kann trotz des schwarz gebliebenen Südens gegen Italien zu und trotz der augenblicklich ungünstigen finanziellen Lage der sonst tonangebende große Kanton Bern seinen Brüdern länger nicht nachstehen; er darf seinen liberalen Prinzipien nicht ins Angesicht schlagen, sondern muß seine Lehrer finanziell so stellen, daß sie ein ehrliches Auskommen finden und ihrem Beruf fortan mit aller Freudigkeit obliegen können.

### Mittheilungen.

**Bern.** Am 24. Mai lezthin fand in der Armenerziehungsanstalt Bächtelen unter Anwesenheit der Mitglieder des Aufsichtskomite's, des Hrn. Erziehungsdirektors und einer Anzahl Freunde der Anstalt aus der Stadt Bern u. die ordentliche Jahresprüfung statt. Gegenwärtig zählt die Anstalt im Ganzen 73 Zöglinge, darunter in zwei Klassen 28 Lehrerzöglinge, die sich in einem vierjährigen Kurse zu Armenlehrern ausbilden sollen. Die Dekonomie umfaßt 170 Fucharten größtentheils vortrefflich gelegenes Land mit den nöthigen Gebäulichkeiten. Das Ganze macht, wie wir den Zeitungsberichten entnehmen, einen wohlthuenden Eindruck und zeugt von vortrefflicher Leitung. Die Prüfung betraf ausschließlich die Lehrerzöglinge. Für den gesteigerten wissenschaftlichen Unterricht in dieser Klasse muß die Anstalt außer den eigenen noch weitere Lehrkräfte aus dem nahen Bern verwenden. Die Leistungen müssen, namentlich bei Berücksichtigung